

RS Lvwg 2020/12/17 LVwG-AV-166/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

17.12.2020

Norm

BAO §260 Abs1 lita

BAO §284

Rechtssatz

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde ist die Verletzung einer Entscheidungspflicht durch die Behörde, deren Untätigkeit beanstandet wird. Das Einlangen einer Berufung löst eine Entscheidungspflicht der zuständigen Berufungsbehörde aus.

Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Bescheid; Spruch; Säumnisbeschwerde; Zulässigkeit;

Anmerkung

VwGH 07.01.2022, Ra 2021/13/0032-11, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwg.AV.166.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>